

Der Lageplan mit Textteil, örtlichen Bauvorschriften und Begründung wird von

**Montag, 12. Oktober 2015
bis einschließlich
Freitag, 13. November 2015**

während der Sprechstunden von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr beim Stadtbauamt im Rathaus, Marktplatz 1 in Meersburg öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Meersburg vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung oder der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit im Bebauungsplan- oder Satzungsverfahren nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Meersburg,
Dr. Brütisch
Bürgermeister

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Lichtenwiese - Schützenrain“

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat am 15. September 2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Lichtenwiese - Schützenrain“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 7. Juli 2015 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Maßgebend sind der Lageplan M 1:1000 mit Textteil und Begründung und die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 7. Juli 2015.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Lichtenwiese - Schützenrain“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 7. Juli 2015 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Lageplan mit Textteil und Begründung und die örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus in Meersburg, Marktplatz 1, während der Sprechstunden von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr beim Stadtbauamt eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des

§ 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meersburg,



HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH

Folgende Mitbürgerinnen und Mitbürger feiern in der kommenden Woche ihren

Geburtstag:

03. Oktober

Ursula Schmechel-Krenkler

70. Geburtstag

05. Oktober

Armin Hans Spengler

91. Geburtstag

07. Oktober

Günther Weege

80. Geburtstag

Im Namen der Stadt Meersburg gratuliert Bürgermeister Dr. Martin Brütisch der Jubilarin und den Jubilaren ganz herzlich und wünscht alles Gute.

DIE VERWALTUNG INFORMIERT

Rechnungsergebnis des Eigenbetriebs Therme wird zukünftig aus dem städtischen Haushalt abgedeckt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 beschlossen, die bis Ende 2013 aufgelaufenen Defizite des Eigenbetriebs Therme (wieder) im städtischen Haushalt abzudecken.

Um diese Maßnahme nachvollziehen zu können, müssen zunächst die finanzwirtschaftlichen Hintergründe kurz dargestellt werden.

Bis zum Jahr 2006 wurde die Therme im städtischen Haushalt geführt und damit auch das Jahresergebnis im Rahmen der Gesamtabdeckung im städtischen Haushalt ausgeglichen.

Ab dem Jahr 2006 wurde nach Beschlussfassung im Gemeinderat die Therme im Rahmen eines Eigenbetriebes geführt, was u.a. die buchhalterische Auslagerung aus dem städtischen Haushalt zur Folge hat. Mit der Auslagerung der Therme Meersburg in einen Eigenbetrieb wurde mit Beschlussfassung des Gemeinderates zur Abdeckung der zukünftig jährlich entstehenden Jahresverluste dem Eigenbetrieb bei der Betriebsgründung im Jahr 2006 ein „Grundstock“ an Eigenkapital (Stammkapital 6,0 Mio. € und Rücklage 2,1 Mio. €) mitgegeben. Die jährlich entstandenen Verluste der Therme Meersburg in den Jahren 2006 bis 2013 wurden dementsprechend stets mit der Rücklage im Eigenbetrieb in Höhe von 2,1 Mio. € verrechnet. Diese Verlustverrechnung hat dadurch in diesen Jahren keine weiteren Auswirkungen im städtischen Haushalt zur Folge.

Durch die großen Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen (Sanierung der Thermalbecken sowie der Schwallwasserbehälter im Thermal- und Freibad), die unerwarteter Weise im Rahmen der Revision im Frühsommer 2012 aufgetreten waren und während der mehrmonatigen Schließzeit des Thermalbades und der Saunananlage im Sommer 2012 durchgeführt wurden, haben sich in den Jahren 2012 und 2013 höhere Jahresverluste ergeben als für die Therme ursprünglich geplant waren.

Was nach außen hin zunächst als langfristige, umfangreiche Bau- und Sanierungsmaßnahmen erscheint, wird buchhalterisch trotz der größeren, in den zukünftigen Fortbestand der Therme investierten Bausumme lediglich als reine, einmalige Instandhaltungsmaßnahme behandelt. Dies hatte zur Folge, dass sämtliche Kosten der Sanierung im gleichen Jahr zu finanzieren waren. Im Gegensatz zu einer Investition, welche zu (nachträglichen) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten führt und über die jährliche Abschreibung in das Therme-Ergebnis eingeflossen wäre und somit zu einer länger-